

## **Verordnung der Stadt Varel über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit.**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl Seite 9) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl S. 158) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Varel beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden, der Straßenverkehrsordnung und weitere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Führen von Hunden**

- (1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, diese Hunde auch zu beherrschen. Darüber hinaus sind Hundehalter/innen verpflichtet, ihre Hunde in der Öffentlichkeit vorausschauend und rücksichtsvoll zu führen.  
Hundehalter/innen stehen die Personen gleich, welche – auch nur vorübergehend - die Betreuung eines Hundes übernommen haben.
- (2) Hundehalter/innen und die mit dem Führen von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten sich außerhalb des sichtbaren Einflussbereichs der führenden Person aufhält und unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) den öffentlichen Straßenbereich, insbesondere die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen und Nebenanlagen verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigungen sind die in Absatz 1 genannten Personen zur Säuberung verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für verunreinigte Grünstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften.  
Die Reinigungspflicht geht der der Anliegerin/des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel vor.

### **§ 3 Hundeverbot**

Auf Schulhöfen, Sportstätten, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und anderen zum Spielen und Liegen besonders gekennzeichneten Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden mit Führungsgeschirr begleitet werden und für Menschen mit Behinderungen, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.

### **§ 4 Leinenzwang**

- (1) Auf Gehwegen und Straßenabschnitten, die unmittelbar an Kinderspielplätze, Schulhöfe, Kindertagesstätten und Sportstätten grenzen, sowie auf Wochenmärkten und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Außerdem sind Hunde in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:
  - a) im Ortsteil Dangast auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Straßen und Wegen sowie auf allen in diesem Ortsteil gelegenen öffentlichen Plätzen und Parkplätzen
  - b) in der Innenstadt der Stadt Varel auf den in Anlage 2 gekennzeichneten Straßen sowie auf den an diese Straßen angrenzenden öffentlichen Plätzen und Parkplätzen
  - c) entlang der Bürgermeister-Heidenreich-Straße

### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste, der Sicherheits- und Wachdienste sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (2) Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung beinhaltet, können weitere Ausnahmen von den vorangestellten Bestimmungen im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gewährleistet bleiben.
- (3) Ausnahmen nach Nr. 2 bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Varel über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 06.07.2000 außer Kraft.

Varel, den